



Reglement der Feuerwehr Pfäffikon

Art. 1

Grundlagen

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978
- Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994

1. Aufgaben und Organisation

Art. 2

Dienstleistung

Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.
Jeder Neu-Eingeteilte leistet ein Probejahr.
Bei der Einteilung und Auffüllung der Mannschaftssollbestände ist folgende Einteilungspraxis anzuwenden:

- a) ortsansässiger Arbeitsplatz
- b) andernorts geleistete Feuerwehrdienste
- c) auswärtiger Arbeitsplatz

Art. 3

Andere Dienstleistungen

Bei Festanlässen, Ausstellungen, Theateraufführungen etc. kann die Feuerwehr zum Verkehrs- und Ordnungsdienst sowie zur Feuerwache aufgeboden werden. Diese Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Aufgebodenen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 4

Einteilung, Umteilung, Entlassung

Gesuche um Neu-Einteilung, Umteilung und Entlassung sind bis spätestens Ende September des laufenden Jahres an das Feuerwehr-Kommando zu richten.

Art. 5

Aufgaben der Wehrkommission

Zu den Aufgaben der Wehrkommission gehören insbesondere:

- a) die Regelung und die Ueberwachung des Dienstbetriebes und die Handhabung der Vorschriften gemäss Art. 1
- b) die Aufsicht über
 - die Dienstbereitschaft
 - die Wasserbezugsorte
 - den Zustand der persönlichen Ausrüstung, Gerätschaften und Lokale
- c) die Ausarbeitung des Budgets und die Antragstellung an den Gemeinderat
- d) der Wahlvorschlag für den Kommandanten und den Kommandant-Stellvertreter an den Gemeinderat
- e) die Anordnung von Reparaturen und Neuanschaffungen im Rahmen des Budgets, die Antragstellung für Anschaffungen ausserhalb des Budgets an den Gemeinderat sowie die Kontrolle über das Inventar
- f) die Behandlung von Disziplinarfällen
- g) das Erstellen eines Pflichtenheftes für den Materialwart und die Ueberwachung seiner Aufgaben

Art. 6

Aufgaben des Kommandanten

Der Kommandant führt das Kommando über die Feuerwehr und ist für die fachmännische Leitung und Ausbildung verantwortlich.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Dienstreglemente eingehalten werden.

Er erstellt die Rapporte über die Schadensfälle und auf den vorgeschriebenen Formularen die periodischen Berichte über das Feuerwehrwesen.

Er ist verpflichtet, die Untersuchungsbehörden bei der Ermittlung der Schadenursache zu unterstützen

Er ist dafür verantwortlich, dass die Alarmierung jederzeit sichergestellt ist.

Art. 7

Aufgaben des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt ihn in allen seinen Funktionen. Bei Abwesenheit des Kommandanten übernimmt er dessen Funktion.

Art. 8

Aufgaben des Ausbildungschefs und der Zugchefs Gemäss Pflichtenheften.

Art. 9

Fourier Der Feuerwehr stehen ein Fourier und 1 - 2 Fouriergehilfen zur Verfügung.

Der Fourier erledigt insbesondere die Soldauszahlungen und Entschädigungen für Kurse und Sitzungen und erstellt zuhanden der Gemeindeverwaltung darüber eine jährliche Abrechnung.

Art. 10

Stabsrapport Kaderrapport Jährlich finden mindestens je ein Stabs- und Offiziersrapport sowie zwei Kaderrapporte statt.

Art. 11

Kontrolle Wasserbezugsorte Die Wasserversorgung der Gemeinde Pfäffikon führt jährlich mindestens eine Kontrolle der Hydrantenanlagen durch und erstattet darüber Bericht. Die öffentlichen Wasserbezugsorte, wie Feuerweiher usw., sind durch die Feuerwehr zu kontrollieren.

Art. 12

Alarm- und Uebermittlungschef Der Kommandant kann einen geeigneten Offizier als Alarm- und Uebermittlungschef bestimmen, der ihm jährlich Bericht erstattet.

Art. 13

Jahresprogramm Uebungsprogramm Dem ganzen Feuerwehrkader wird ein Jahresprogramm zugestellt. Das jährliche Uebungsprogramm ist der gesamten Mannschaft auf Ende des Vorjahres bekanntzugeben.

Art. 14

Appell Vor Uebungsbeginn wird Appell gemacht.
Nach Einsätzen wird vor dem Abtreten Appell gemacht.

Art. 15

Absperrung des Schadenplatzes Der Schadenplatz ist abzusperren und wenn nötig sind Verkehrs-umleitungen anzuordnen.

Art. 16

Alarmempfänger Jeder alarmierte Feuerwehrmann ist verpflichtet, sich unverzüglich in das ihm zugewiesene Feuerwehrlokal zu begeben und mit den Geräten auf den Schadenplatz auszurücken.

Art. 17

Verpflegung Bei länger dauernden Einsätzen (über drei Stunden) ist den Mannschaften eine zweckmässige Verpflegung zu Lasten der Gemeinde abzugeben. Darüber entscheidet der Einsatzleiter.

Art. 18

Futterstockkontrolle Die Futterstockkontrolle richtet sich nach der Weisung GVZ 9.2.1, "Futterstockkontrolle".

2. Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Art. 19

**Brandmeldeanlagen
Sprinkleranlagen
Aufschaltung** Die Alarmübertragung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen auf Tel. Nr. 118 ist gestattet. Sie muss vor der Inbetriebnahme mit dem Kommandanten besprochen und von ihm genehmigt werden (Direkt- und Verzögerungsalarm).

Art. 20

Störungsalarme Anlage-Störungsalarme dürfen grundsätzlich nicht auf Tel. Nr. 118 geschaltet werden.

Art. 21

Wartung Die Wartung der Brandmelde- und Sprinkleranlagen ist Sache der Anlagehalter. Darüber ist ein Kontrollbuch zu führen.

Art. 22

Funktionsalarm Die Anlagebesitzer sind verpflichtet, periodisch Funktionsalarme auf Tel. Nr. 118 durchzuführen. Die Alarmstelle erlässt eine Bestimmung, wie oft und zu welcher Zeit diese Alarme durchzuführen sind.

Art. 23

Aufsicht Der Kommandant ist berechtigt, die Kontrollbücher jederzeit einzusehen und allfällige Kontrollen zu Lasten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 24

**Fehlauslösung
der Brandmelder**

Nach Auslösung des zweiten Fehlalarms wird der Anlagebesitzer schriftlich ermahnt. Nach dem dritten Fehlalarm werden ihm die Selbstkosten verrechnet.

3. Kurswesen

Art. 25

Ausbildungskurse

Jeder Neu-Eingeteilte hat den Grundkurs der GVZ spätestens im zweiten Jahr zu absolvieren.

Die Teilnehmer an den Ausbildungskursen werden auf Antrag des Zugchefs vom Kommandanten nach den Richtlinien der GVZ bestimmt.

Art. 26

**Kilometer-
entschädigung**

Kilometerentschädigungen werden nur für Kurse, die ausserhalb der Gemeinde stattfinden, ausbezahlt.

4. Versicherungen

Art. 27

**Unfall- und
Krankenver-
sicherung**

Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (subsidiär) auf Rechnung der Gemeinde gegen die Folgen von Unfällen und Krankheit, die auf den Dienst zurückzuführen sind, versichert.

Ebenso versichert die Gemeinde Privatpersonen, die im Ernstfall Erste Hilfe leisten oder von der Feuerwehr zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

Unfälle sind sofort, Krankheiten innert 10 Tagen dem Kommandanten zu melden.

Art. 28

**Haftpflichtver-
sicherung**

Die Gemeinde versichert alle Feuerwehrleute gegenüber der gesetzlichen Haftpflicht im Feuerwehrdienst.

Art. 29

**Private Motor-
fahrzeuge**

Die von der Feuerwehr benutzten privaten Fahrzeuge und Geräte für Feuerwehr-Einsätze sind von der Gemeinde kaskoversichert.

Art. 30

Kasko-Versicherung

Die privaten Fahrzeuge der Feuerwehrangehörigen sind während den Uebungen und Ernstfalleinsätzen von der Gemeinde kaskoversichert.

Die Versicherung bezieht sich auf

- Motorfahrzeuge (Automobile, Motorräder, Motorroller, Traktoren, Motorfahrräder und Fahrräder), die zu Fahrten benützt werden von
- Feuerwehrleuten der Gemeinde im Falle von Aufgebots zu Uebungen, Kursen, Kontrollen, Ernstfällen oder anderen Dienstverrichtungen,
- Privatpersonen, die der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter zu Hilfeleistungen heranzieht.

Die Versicherung gilt für die Fahrt auf dem direkten Weg von der Wohn- oder Arbeitsstätte zum Sammelplatz, Einsatzort oder zur Uebungsstätte, auf dem Parkierungsplatz während der Dauer des Einsatzes beziehungsweise der Uebung sowie für die Rückfahrt auf dem direkten Weg nach Hause oder zur Arbeitsstätte.

5. Uebungsbesuche / Entschuldigungen

Art. 31

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Militärdienst
- Ferien
- Krankheit
- Unfall
- Todesfall in der Familie
- begründete mehrtägige Ortsabwesenheit

Art. 32

Entschuldigungen

Entschuldigungen für das Fernbleiben von Uebungen sind in der Regel vor der Uebung, spätestens aber zwei Tage danach, schriftlich dem Zugchef einzureichen.

Art. 33

Ausschluss

Nach viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Uebungen wird der Fehlbare mit sofortiger Wirkung von der Feuerwehr ausgeschlossen.

Art. 34

Rechtsschutz

Gegen Anordnungen und Beschlüsse der Wehrkommission und des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Statthalteramt rekurrert werden; dessen Entscheid ist endgültig.

6. Seerettungs- und Bergungsdienst

Art. 35

Seerettungs- und Bergungsdienst

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für den Seerettungs- und Bergungsdienst.

Ueber die Organisation und die Aufgaben des Seerettungs- und Bergungsdienstes gilt das betreffende Reglement.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 8. Dezember 1981.

Das Reglement tritt per 27. Februar 1996 in Kraft. Das Reglement wird jedem Feuerwehrangehörigen und jedem Angehörigen des Seerettungs- und Bergungsdienstes ausgehändigt.

8330 Pfäffikon, 27. Februar 1996

Wehrkommission Pfäffikon



F. Huggenberger, Präsident



H. Schiesser, FW-Kdt



R. Morof, Sekretär

Anhang:

- Gesetz über die Feuerpolizei
- Verordnung über die Feuerwehr
- Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr